

Das jus gentium im römischen Recht und beim hl. Thomas von Aquin.

Von P. Victor Cathrein S. J.

Bekanntlich rechnet der hl. Thomas an mehreren Stellen seiner Werke das jus gentium zum positiven, menschlichen Recht, das in dem Uebereinkommen der Menschen seinen Grund hat. Das jus gentium nimmt nach seiner Lehre eine Mittelstellung zwischen dem jus naturale und dem jus civile ein. Das jus gentium und civile zusammen bilden das positive, menschliche Recht und werden dem jus naturale gegenübergestellt.

Auf Grund dieser Lehre hat man in neuester Zeit den hl. Thomas nahezu als einen Begünstiger socialistischer Ideen hinzustellen versucht. Denn er lehrt unzweifelhaft, die Eigenthumsinstitution sei juris gentium. Steht es nun fest, dass das jus gentium positives und menschliches Recht ist, so gehört die Eigenthumsinstitution zum positiven menschlichen Recht. Sie theilt daher auch die Veränderlichkeit alles positiven menschlichen Rechtes und kann wie dieses von der gesetzgebenden Gewalt frei eingeschränkt oder selbst unter Umständen abgeschafft werden.

Nicht nur der bekannte amerikanische Ackersocialist Henry George und seine offenen Anhänger haben diese Lehre des Engels der Schule für ihre Ansicht zu verwerthen gesucht; auch katholische Zeitschriften waren unvorsichtig genug, solche Erklärungen direct oder indirect zu begünstigen und dadurch den Anhängern des Socialismus Vorschub zu leisten¹⁾. Wir glauben es deshalb der

¹⁾ Man vergleiche z. B. die Zeitschrift „Lyceum“, Oct. & Nov. 1887. p. 36. u. p. 65. Schon früher hatte der Dominicaner Roselli in ähnlichem Sinne den hl. Thomas zu erklären versucht, wofür er mit Recht von Cardinal Zigliara (Summa Philos. III. 141) getadelt wird.

Ehre des hl. Thomas schuldig zu sein, ihn gegen solche Missdeutungen in Schutz zu nehmen.

Was versteht also der hl. Thomas unter dem *jus gentium*? Vor allem ist hier ein Missverständniss fern zu halten. Das *jus gentium* ist nicht gleichbedeutend mit dem Völkerrecht in der modernen Rechtssprache. Heute versteht man unter Völkerrecht nur das internationale Recht, welches die Beziehungen der verschiedenen Staaten unter einander regelt. In der Sprache der älteren Rechtslehrer dagegen bedeutet das *jus gentium* ein Mittelglied zwischen Naturrecht und rein nationalem Recht, das bloss deshalb *jus gentium* genannt wird, weil es bei allen Völkern besteht. Das internationale Recht gehört zum öffentlichen Recht, das *jus gentium* dagegen wenigstens vorwiegend zum Privatrecht.

Um nun den Sinn zu ermitteln, den der hl. Thomas mit dem *jus gentium* verbindet, müssen wir zunächst auf die Quellen zurückgehen, aus denen der hl. Lehrer seine Ansichten über das *jus gentium* schöpft und begründet. Diese Quellen sind aber nebst Aristoteles besonders die Schriften der römischen Juristen.

I. Was verstehen die römischen Juristen unter *jus gentium*?

Wir antworten: In der römischen Juristensprache bedeutet das *jus gentium* jenen Theil des staatlichen (positiven) Rechts, der nothwendige Vernunftforderungen enthält und sich als Schlussfolgerung aus den allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätzen herleiten lässt. Es gehört also zum positiven Recht, wenn man das unmittelbare, verpflichtende Princip des *jus gentium* als solches ins Auge fasst, dagegen zum Naturrecht, wenn man auf den Inhalt (Gegenstand) desselben sieht.

Die römischen Juristen theilen das im römischen Staate geltende, mithin auch von dem römischen Volke als rechtsgiltig anerkannte Recht in das *jus gentium* und *jus civile*. Das *jus civile* bedeutet das specifisch römische Nationalrecht. Dieses ist dem römischen Volke im Unterschied zu den meisten andern Völkern eigenthümlich, gilt nur für römische Bürger und hat als Hauptgrundlage das Zwölftafelrecht. Das *jus gentium* dagegen ist jener Theil des römischen Rechts, der bei allen Völkern gilt. Es hat also auch positive Rechtskraft, insofern es in Rom öffentlich anerkannt oder sanctionirt ist, aber nicht bloss.

Es gilt vielmehr schon durch das Naturgesetz und begegnet uns deshalb bei allen Völkern. Man kann also das römische jus gentium sowohl zum positiven als zum Naturrecht zählen, je nachdem man auf das Princip oder auf den Inhalt schaut.

Geschichtlich entstand das jus gentium, insofern es römisches Recht ist, aus dem Peregrinenrecht, welches neben dem nur für römische Bürger geltenden Recht allmählig eingeführt wurde, um den Verkehr der zahlreichen römischen Peregrinen unter sich und mit den römischen Bürgern zu regeln. Dieses Peregrinenrecht entwickelte sich allmählig zu einem gemeinschaftlichen Recht aller im römischen Reiche rechtsfähigen Menschen und verschmolz endlich mit dem Civilrecht, soweit dieses nicht allmählig durch jenes verdrängt worden war, zu einem einzigen allgemeinen römischen Recht (Weltrecht). In diesem Recht behielt man die Benennung jus gentium und civile bei. Mit dem Namen jus gentium bezeichnete man jenen Theil des römischen Rechts, der in den Rechtsgrundsätzen der natürlichen Vernunft enthalten ist und deshalb sich bei allen Völkern wiederfindet. Jus civile dagegen nannte man diejenigen römischen Rechtsinstitutionen, die dem römischen Volke eigenthümlich waren¹⁾.

Das jus gentium in diesem Sinne ist also nichts anderes als das πολιτικὸν δίκαιον φυσικόν des Aristoteles. Dieser theilt das in irgend einem Staate geltende Recht (δίκαιον πολιτικόν) in zwei Theile, einen natürlichen (φυσικόν), welcher nothwendige Vernunftforderungen enthält und deshalb bei allen Völkern in gleicher Weise gilt, und einen gesetzlichen (νομικόν), der bloss auf menschlicher Satzung beruht. Jener ist in seiner Geltung unabhängig von der Meinung der Menschen, dieser dagegen ist an und für sich gleichgiltig und kann bald so bald anders bestehen, weil er erst in Folge menschlicher Einsetzung zum Rechte wird²⁾.

¹⁾ Cic. De offic. III. 17: Majores aliud jus gentium, aliud jus civile esse voluerunt: quod civile, non idem continuo gentium; quod autem gentium, idem civile esse debet. An einer anderen Stelle bezeichnet Cicero (De off. III. 5, 23) die Natur selbst als das jus gentium: Neque vero hoc solum natura i. e. jure gentium, sed etiam legibus populorum, quibus in singulis civitatibus res publica continetur, eodem modo constitutum est, ut non liceat sui commodi causa nocere alteri.

²⁾ Ethic. Nic. V. 10, 1134 b 18: τοῦ δὲ πολιτικοῦ δικαίου τὸ μὲν φυσικόν ἐστὶ τὸ δὲ νομικόν, φυσικὸν μὲν τὸ πανταχοῦ τὴν αὐτὴν ἔχον δύναμιν, καὶ οὐ τῷ δοκεῖν ἢ μὴ, νομικὸν δὲ ὃ ἐξ ἀρχῆς μὲν οὐδὲν διαφέρει οὕτως ἢ ἄλλως, ὅταν δὲ θῶνται, διαφέρει κ. τ. λ.

Dass die älteren römischen Juristen das *jus gentium* ganz in dem Sinne des Aristotelischen *justum politicum naturale* auffassten, geht besonders deutlich aus einer Stelle der Institutionen des Gajus hervor, die man fast als eine Uebersetzung der eben angeführten Aristotelischen Darlegung ansehen kann (Gaj. Inst. I § 1): „*Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum jure utuntur: nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium est vocaturque jus civile (das Aristotelische δίκαιον νομικόν), quasi jus proprium civitatis; quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur, vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur. Populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum jure utitur.*“

Diese wichtige Stelle, die sowohl in die Institutionen Justinians als in die Pandekten aufgenommen wurde, beweist, dass das *jus gentium* zu der Gesamtheit der in einem Staate geltenden Rechtsnormen gezählt wurde und insofern seinem Princip nach zum positiven Recht gehört. Zugleich erhellt aber auch, dass die Forderungen des *jus gentium* inhaltlich zum Naturrecht in unserm heutigen Sinne gehören. Wir verstehen heute unter Naturrecht alle jene Vorschriften, die unabhängig von einem menschlichen Gebot verpflichten. Nun aber wird das *jus gentium* diesen natürlichen Vernunftforderungen beigezählt.

Das geht erstens aus den Eigenschaften hervor, die demselben zugeschrieben werden. Es wird *commune omnium hominum jus* genannt. Seine Grundlage ist die natürliche Vernunft: *quod naturalis ratio inter omnes homines constituit*; deshalb findet es sich überall: *quod apud omnes gentes peraeque custoditur, quo omnes gentes utuntur.*

Das erhellt ferner aus einer der obengenannten vollständig parallelen Stelle der Institutionen Justinians, in welcher das im Staate geltende *jus gentium et civile* in *jura naturalia et civilia* eingetheilt wird. „*Naturalia quidem jura, quae apud omnes gentes peraeque servantur, divina quadam providentia constituta, semper firma atque immutabilia permanent, ea vero quae ipsa sibi quaeque civitas constituit, saepe mutari solent*¹⁾.“

¹⁾ L. 11. I. (1, 2).

Manchmal wird das jus gentium geradezu jus naturale genannt. So heisst es einmal: „Quarundam rerum dominium nanciscimur jure naturali, quod, sicut diximus, vocatur jus gentium, quarundam jure civili¹⁾. Hier wird also das jus gentium dem jus naturale gleichgestellt und dem jus civile gegenübergesetzt. Wir finden zwar keine Stelle, wo vorher ausdrücklich gesagt worden wäre, das jus naturale werde jus gentium genannt, wohl aber wird in demselben Titel, dem wir diese Stelle entnahmen, das jus gentium wiederholt dem jus naturale gleichgestellt. So wird zuerst gesagt: Jure naturali communia sunt omnium haec: aer, aqua profluens et mare, et per hoc litora maris“²⁾. Für dieses jus naturale wird nachher mehrmals einfach jus gentium eingesetzt: so z. B.: Litorum quoque usus publicus juris gentium est, sicut ipsius maris“³⁾.

Charakteristisch ist auch folgende Stelle, an der bestimmt wird, der Käufer erwerbe nur dann das Eigenthumsrecht an einer Sache, wenn er dem Verkäufer entweder den Preis bezahle oder sonstwie Genüge leiste. Dann heisst es weiter: „Quod cavetur quidem lege duodecim tabularum, tamen recte dicitur, et jure gentium i. e. jure naturali, id effici.“⁴⁾

Dass endlich das jus gentium inhaltlich zum Naturrecht in unserem heutigen Sinn gehört, geht auch aus den Beispielen hervor, durch welche dasselbe erläutert wird. So heisst es: ex hoc jure gentium introducta bella, discretæ gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium, emtiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutæ;⁵⁾ ferner servitutes, omnes paene contractus. Wer möchte aber behaupten, diese hier angeführten Institutionen seien nicht naturnothwendig? So wird ausdrücklich gesagt: per traditionem quoque jure naturali res nobis acquiruntur; nihil enim tam conveniens est naturali aequitati, quam voluntatem domini, volentis rem suam in alium transferre, ratam haberi;⁶⁾ und wiederum: Lapilli, gemmae ceteraque

¹⁾ L. 11. I. (2, 1).

²⁾ L. 1. I. (2, 1).

³⁾ L. 5. ibid.

⁴⁾ L. 41. J. (2, 1).

⁵⁾ L. 5. D. (1, 1).

⁶⁾ L. 40 I. (2, 1). Mit dieser Stelle vergleiche man L. 9. § 3. D. (41, 1) wo es heisst: Hae quoque res, quae traditione nostrae fiunt, jure gentium nobis acquiruntur; nihil enim tam conveniens est naturali aequitati, quam volun-

quae in litore inveniuntur, jure naturali statim nostra fiunt.¹⁾ Ebenso: Naturale jus, quod superficies ad dominum soli pertinet.²⁾ An diesen und vielen ähnlichen Stellen wird die Begründung des Privateigenthums unmittelbar auf das Naturrecht zurückgeführt. Als besonders bezeichnend sei noch eine Stelle aus Gajus angeführt: *Quarundam rerum dominium nanciscimur jure gentium, quod ratione naturali inter omnes homines peraeque servatur, quarundam jure civili i. e. jure proprio civitatis nostrae; et quia antiquius jus gentium cum ipso genere humano proditum est, opus est, ut de hoc prius referendum sit. Omnia igitur animalia, quae terra, mari, coelo capiuntur, i. e. ferae bestiae, volucres, pisces, capientium fiunt. Quod enim nullius est, id ratione naturali occupanti conceditur.*⁴ Also die herrenlosen Dinge werden jure gentium Eigenthum des Besitzergreifers, weil dieses eine Forderung der natürlichen Vernunft ist.

Es ist also unzweifelhaft, dass das römische jus gentium inhaltlich einen Theil des Naturrechtes in unserem heutigen Sinn bedeutet, und zwar jenen Theil, der auch öffentlich anerkanntes und insofern positives, menschliches Recht ist. Kein Mensch wird daran zweifeln, dass das deutsche Strafgesetzbuch mit seinen Verboten des Betrugs, Diebstahls oder Mordes zum positiven, menschlichen Recht gehört. Damit ist nicht gesagt, dass alle seine Vorschriften blos positives, menschliches Recht seien. Manche seiner Verbote sind vielmehr schon im Naturgesetz enthalten, aus dem sie sich als nothwendige Folgerungen ergeben. Gerade dieser im Naturgesetz enthaltene Theil des römischen und jedes anderen staatlichen Rechts, nennen die römischen Juristen jus gentium.³⁾

Wie unterscheidet sich aber das jus naturale vom jus gentium? Bei den ältern römischen Juristen bis auf Gajus einschliesslich erscheint das jus naturale ungefähr in demselben Sinne,

tatem Domini volentis rem suam in alium transferre, ratam haberi. Was also an einer Stelle dem jus naturale zugeschrieben wird, wird an einer andern gleichlautenden Stelle dem jus gentium zugerechnet.

¹⁾ L. 3 D. (1, 8).

²⁾ L. 50 D. (9, 2).

³⁾ So auch Sohm, Institutionen des römischen Rechts, 1888, S. 41: „Jus gentium war der Theil des römischen Privatrechts, welcher mit dem Privatrecht anderer Völker . . . übereinstimmte. Mit andern Worten: jus gentium war derjenige Theil des römischen Rechts, welcher schon den Römern als ratio scripta, als gemeingiltiges und gemeinmenschliches Recht erschien.“

wie wir heute von Naturrecht in den gesellschaftlichen Einrichtungen reden, also im Sinn von sämtlichen Rechtsnormen und Institutionen, zu denen die natürliche Vernunft unabhängig von jedem menschlichen Gebot gelangt. In diesem Sinn ist also das jus gentium nach seinem Gegenstand ein Theil des jus naturale. Was zum jus gentium gehört, gehört auch inhaltlich zum jus naturale, aber nicht alles was zum Naturrecht gehört, wird zum jus gentium. Denn das jus gentium enthält nicht die allgemeinsten Rechtsgrundsätze, sondern Folgerungen aus denselben, die sich zu staatlichen Gesetzen eignen.¹⁾

Erst von Ulpian an tritt neben der genannten Bedeutung des jus naturale noch eine andere auf. Während nämlich noch Gajus alles im jus gentium Enthaltene als zum Naturrecht gehörig behandelt, theilt Ulpian das Recht in das jus naturale, gentium et civile und zwar in der Weise, dass sich das jus gentium auch inhaltlich vom jus naturale unterscheidet. Das jus naturale erhält jetzt eine engere Bedeutung und bezeichnet nur mehr jenen Theil der Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitutionen, die sich unmittelbar und unabhängig von Vernunftschlüssen aus den Neigungen der menschlichen Natur ergibt und dem Gegenstande nach den Menschen und Thieren gemeinsam ist.²⁾ Was also der menschlichen Natur entspricht, wenn man sie nach ihrer animalischen Seite und absolut in sich betrachtet, gehört zum Naturrecht; was sich dagegen aus der spezifischen Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur ergibt und durch Schlussfolgerungen erkannt wird, gehört zum jus gentium. Das Naturrecht ist völlig gleich für alle Menschen, das jus gentium dagegen gewissen Verschiedenheiten unterworfen.³⁾

¹⁾ Ganz unrichtig scheint uns die Behauptung Voigt's (die Lehre vom jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer 1856 Bd. I. S. 332), die römischen Juristen hätten unter dem jus naturale entweder ein bloss ideelles oder potentiell (nicht wirkliches) Recht verstanden oder nur das absolute Element im positiven Recht. Das ist ein Anachronismus. Als ob die römischen Juristen schon Anhänger der historischen Schule gewesen wären!

²⁾ Pr. I. (1, 2) Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Nam jus istud non humani generis proprium est, sed omnium animalium, quae in coelo, quae in terra, quae in mari nascuntur. Hinc descendit maris atque feminae conjugatio, quam nos matrimonium appellamus, hinc liberorum procreatio et educatio; videmus enim cetera quoque animalia istius juris peritia censer. Dasselbe L. 1. § 4. D. (1, 1): Jus gentium est, quo gentes humanae utuntur; quod a naturali recedere facile intelligere licet, quia illud omnibus animalibus, hoc solis hominibus inter se commune est.

³⁾ L. 32. D. (50, 17) (Ulpianus) „Quod ad jus naturale attinet, omnes homines aequales sunt.“

Weil die beiden genannten Bedeutungen des *jus naturale* im *corpus juris civilis* nicht immer genau auseinandergehalten sind, so entsteht dadurch an mehreren Stellen eine gewisse Unklarheit.

II. Das *jus gentium* beim hl. Thomas von Aquin.

Wir haben nun zu zeigen, dass der Fürst der Scholastiker in seiner Anschauung über das *jus gentium* nach dem Vorgange des hl. Isidor von Sevilla¹⁾ sich im Wesentlichen der Auffassung der römischen Juristen angeschlossen hat. Zu diesem Behufe können wir uns vor allem auf die Thatsache berufen, dass der hl. Thomas seine Lehre über das *jus gentium* aus den römischen Juristen geschöpft hat. Denn er beruft sich wiederholt und ausdrücklich auf sie und belegt seine Erklärung des *jus gentium* mit Stellen aus ihren Schriften.²⁾

Wir wollen uns aber mit diesem indirecten Beweise nicht begnügen, sondern den directen Beweis aus den eigenen Ausführungen des hl. Lehrers erbringen. Zuvor sei aber bemerkt, dass er das Wort Recht (*jus*) hauptsächlich in einem doppelten Sinne gebraucht: erstens im Sinne von Gesetz (Rechtsnorm) und zweitens im Sinne von *justum* oder dem Gegenstand (Inhalt) des Rechtsgesetzes d. h. demjenigen, was Jemand als das ihm Zukommende zu verlangen befugt ist. Die letztere Bedeutung ist nach ihm die ursprünglichere.³⁾ Aber auch in der ersteren redet er häufig von *jus*.⁴⁾

Wir behaupten nun zweierlei: erstens: Wo der hl. Thomas von *jus* im Sinne von Gesetz redet, zählt er das *jus gentium* zum positiven menschlichen Recht; zweitens, wo er aber von *jus* im Sinne von *justum* redet, zieht er das *jus gentium* zum Naturrecht (*jus* oder *justum naturale*).

1. Im Sinne von Gesetz rechnet der hl. Thomas das *jus gentium* zum positiven, menschlichen Recht.

Bei der Begründung dieser Behauptung brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten, weil sie von den Gegnern zum Ausgangspunkt

¹⁾ Etymolog. l. 5. c. 4—6.

²⁾ Cf. *Summa th.* 2. 2. q. 57. a. 2. et 3; 1. 2. q. 95. a. 2. et 3. etc.

³⁾ *Summa th.* 2. 2. q. 57 a. 1. ad *1^{um}*: *Nomen juris primo impositum est ad significandam ipsam rem justam.*

⁴⁾ In 4. dist. 33. q. 1. a. 1: *Naturalis conceptio est ei (homini) indita . . . quae lex naturalis vel jus naturale dicitur.*

ihrer Missdeutung der Lehre des Engels der Schule genommen wird. Wir begnügen uns deshalb mit einer einzigen Stelle, welche übrigens allein genügt, unsere Behauptung ausser Zweifel zu stellen. In der Abhandlung von den Gesetzen (Summa th. 1. 2. q. 95. a. 4.) stellt er sich unter anderm die Frage, ob Isidorus richtig die menschlichen Gesetze eingetheilt habe. Die Untersuchung beginnt mit dem Einwurf: Videtur quod inconvenienter Isidorus divisionem legum humanarum ponat sive juris humani. Sub hoc enim jure comprehendit jus gentium, quod ideo sic nominatur . . . , quia eo omnes gentes utuntur. Sed . . . jus naturale est quod est commune omnium nationum. Ergo jus gentium non continetur sub jure positivo humano, sed magis sub jure naturali.“

Im Artikel selbst lesen wir dann: „Est primo de ratione legis humanae quod sit derivata a lege naturae . . . et secundum hoc dividitur jus positivum in jus gentium et jus civile, secundum duos modos quibus aliquid derivatur a lege naturae.“ Hier ist offenbar von *jus positivum* im Sinne von *lex humana* die Rede und wird somit das *jus gentium* als Theil der *lex humana*, des *jus positivum* bezeichnet.

2. Im Sinne von *justum* rechnet der hl. Thomas das *jus gentium* zum *jus (justum) naturale*.

a) Den ersten Beweis für diese zweite Behauptung liefert uns der Commentar zur Nikomachischen Ethik (V. Ethic. l. 12.) Hier erklärt er die schon oben erwähnte Aristotelische Eintheilung des *δικαίον πολιτικόν* in *φυσικόν* und *νομικόν*. Dass an dieser Stelle von *jus* im Sinne von *justum* die Rede ist, bedarf kaum einer Erwähnung. Davon handelt Aristoteles, und der hl. Thomas unterlässt nicht zu bemerken, dass die (römischen) Juristen *jus* nennen, was Aristoteles als *justum (δικαίον)* bezeichnet, und dass das *justum politicum* oder *positivum* des Aristoteles weit verschieden sei von dem *justum politicum (civile)* der Juristen. Bei diesen werde *justum politicum* oder *civile* bloss das genannt, was erst auf Grund des Gesetzes zum Recht werde. Aristoteles dagegen nenne alles dasjenige *justum politicum* oder *civile*, was thatsächlich im Staate im Gebrauch sei, auch wenn es schon von Natur aus zum Rechte gehöre.

Zu welchem Recht im Sinne von *justum* zieht nun der hl. Thomas das *jus gentium*? Zum *justum naturale* des Aristoteles. Unter dem *jus naturale* versteht er mit dem Text das „*justum, quod habet ubique eandem potentiam et virtutem* . . .

Quod quidem cootigit eo quod natura, quae est hujus justi causa, eadem est apud omnes . . . Justum naturale non consistit in videri et non videri i. e. non oritur ex aliqua opinione humana, sed natura.“ Dieses jus naturale des Aristoteles theilt nun Thomas in das jus naturale und jus gentium der Juristen: „Justum naturale est ad quod hominem natura inclinât. Attenditur autem in homine duplex natura. Una quidem, secundum quod est animal, quae sibi et aliis animalibus est communis. Alia autem natura est hominis, prout scil. secundum rationem discernit turpe et honestum. Juristae autem illud tantum dicunt jus naturale, quod consequitur inclinationem naturae communis homini et aliis animalibus, sicut conjunctio maris et feminae, educatio natorum, et alia hujusmodi. Illud autem jus, quod consequitur propriam inclinationem naturae humanae, scilicet ut homo est rationale animal, vocant juristae jus gentium, quia eo omnes gentes utuntur, sicut quod pacta sint servanda et quod legati sint apud hostes tuti et alia hujusmodi. Utrumque autem horum comprehenditur sub justo naturali, prout hic a Philosopho accipitur.“

Also das jus gentium gehört zum justum naturale des Aristoteles, welches überall dieselbe Kraft besitzt und nicht aus menschlicher Meinung, sondern aus der Natur stammt! Klarer zu sprechen scheint kaum möglich.

Auch die Beispiele, durch die der hl. Thomas das jus gentium erklärt, sind bezeichnend. Wer möchte bezweifeln, dass die beiden Grundsätze „pacta esse servanda“ und „non esse furandum“ zum Naturrecht im strengsten Sinne gehören? Nun werden aber beide ausdrücklich vom hl. Thomas zum jus gentium gerechnet. Also gehört auch das jus gentium inhaltlich zum Naturrecht in unserem heutigen Sinn.

Endlich behauptet Thomas ausdrücklich, das jus gentium bestehe in Schlussfolgerungen aus den höchsten von selbst einleuchtenden unbeweisbaren Vernunftgrundsätzen und zwar in Schlussfolgerungen, die jenen Grundsätzen nahe stehen (propinqua his) und deshalb immer und überall gültig seien. Nun aber seien alle Schlussfolgerungen aus dem natürlichen Recht auch zum natürlichen Recht zu zählen. „Praemissis enim existentibus, necesse est, conclusionem esse . . . Et ideo necesse est quod quidquid ex justo naturali sequitur quasi conclusio, sit justum naturale;

sicut ex hoc quod est nulli injuste nocendum, sequitur non esse furandum, quod quidem ad naturale pertinet.“

b) Den zweiten Beweis für unsere erste Behauptung entnehmen wir dem Theil der Theologischen Summa, wo der hl. Lehrer ex professo den Unterschied von jus naturale und positivum erklärt (2. 2. q. 57 a. 2. et 3.).

Auch an dieser Stelle ist nicht von jus im Sinne von Rechtsgesetz, sondern von justum, also vom Inhalt des Gesetzes die Rede, wie der hl. Thomas selbst klar andeutet, indem er beim Beginn seiner Erörterungen das jus durch den Beisatz „sive justum“ erläutert. Und auch an dieser Stelle rechnet er wieder das jus gentium zum justum naturale oder zum Naturrecht in unserem Sinn. „Jus sive justum est aliquod opus adaequatum alteri secundum aliquem adaequationis modum. Dupliciter autem potest alicui homini esse aliquid adaequatum: uno quidem modo ex ipsa natura rei . . . et hoc vocatur jus naturale. Alio modo aliquid est adaequatum vel commensuratum alteri ex condicto sive ex communi placito . . . et hoc dicitur jus positivum“¹⁾.

Im folgenden Artikel (3.) erklärt er dann das jus (justum) naturale weiter und rechnet das jus gentium zu demselben. „Jus sive justum naturale est quod ex sui natura est adaequatum vel commensuratum alteri. Hoc autem potest contingere dupliciter.“ Also beide Arten gehören zum jus oder justum naturale im Sinne des Aristoteles, dem der hl. Thomas ausdrücklich folgt²⁾. Welches sind nun diese beiden Arten? Erstens das jus naturale der römischen Juristen, das uns mit den Thieren gemeinsam ist, zweitens das jus gentium und zwar im Sinne der römischen Juristen, auf die der hl. Thomas hier ausdrücklich Bezug nimmt. Hören wir den hl. Lehrer selbst, der in unmittelbarem Anschluss an die angeführten Worte fortfährt: uno modo secundum absolutam sui considerationem, sicut masculus ex sui ratione habet commensurationem ad feminam, ut ex ea generet. Alio modo aliquid est naturaliter alteri commensuratum non secundum absolutam sui rationem, sed secundum aliquid quod ex ipso consequitur, puta proprietates possessionum; si enim consideretur iste ager absolute, non

¹⁾ S. 2. 2. q. 57 a. 2.

²⁾ Cf. 2. 2. q. 57 a. 2. Sed contra est quod Philosophus dicit in V. Ethic. c. 7. in pr. quod politici justus hoc quidem naturale est, hoc autem legale i. e. lege positum.

habet unde magis sit hujus quam illius; sed si consideretur per respectum ad opportunitatem colendi et ad pacificum usum agri, secundum hoc habet quandam commensurationem ad hoc quod sit unius et non alterius, ut patet per Philosophum in 2. Polit. c. 3. Absolute autem apprehendere aliquid non solum convenit homini, sed etiam animalibus. Et ideo jus quod dicitur naturale secundum primum modum, commune est nobis et aliis animalibus. A jure autem naturali sic dicto (d. h. in diesem engeren Sinn) recedit jus gentium ut Jurisconsultus dicit lib. 1. ff. de Justit. et Jure, quia illud omnibus animalibus, hoc solum hominibus inter se commune est. Considerare autem aliquid, comparando ad id quod ex ipso sequitur, est proprium rationis, et ideo hoc idem est naturale homini secundum rationem naturalem, quae hoc dictat. Et ideo dicit Cajus Jurisconsultus lib. 9 ff. eod.¹⁾: „Quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur, vocaturque jus gentium.“

c) Auch in seinem Commentar zu den Sentenzen des Lombardus lehrt der hl. Thomas, dass das jus naturale im engeren Sinn nicht alles enthalte, was die natürliche Vernunft vorschreibe, und was wir heute unter diesem Namen zusammenfassen, sondern bloss dasjenige, was seinem Gegenstande (der Materie) nach den Menschen mit dem Thiere gemeinsam sei. Aus dem Text selbst kann man die Begründung der von uns behaupteten Unterscheidung zwischen dem Princip und dem Inhalt des Rechts entnehmen. „Tertio dicitur jus naturale non solum a principio, sed a materia, quia de naturalibus est. Et quia natura contra rationem dividitur, a qua homo est homo. ideo strictissimo modo accipiendo jus naturale, illa quae ad homines tantum pertinent, etsi sint de dictamine naturalis rationis, non dicuntur esse de jure naturali, sed illa tantum quae naturalis ratio dictat de his quae sunt homini aliisque communia. Et sic datur ista definitio: scil. jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit“²⁾. Also hier wird ausdrücklich behauptet, dass das Naturrecht im Sinne der römischen Juristen (Ulpian) nicht alles umfasse, was die natürliche Vernunft vorschreibt (also zum Naturrecht in unserem Sinn gehört), sondern bloss einen Theil und zwar jenen, der uns mit den Thieren ge-

¹⁾ Das Citat ist wohl nicht richtig. Gemeint ist wahrscheinlich Lib. 1. ff. eod.

²⁾ In 4 dist. 33. q. 1 a. 1 ad 4um.

meinsam ist. Der andere Theil ist eben das jus gentium, wie der hl. Lehrer anderwärts ausdrücklich ausführt.

3. Fragen wir, wie der hl. Thomas das jus gentium bald zum Naturrecht, bald zum positiven Recht zählen könne, wenn auch in verschiedenem Sinn, so ist die Antwort in dem über das römische jus gentium Gesagten schon enthalten. Wir wollen aber aus dem Munde des hl. Lehrers selbst vernehmen, wie die beiden Auffassungen mit einander in vollkommenem Einklang stehen.

Alle menschlichen Gesetze, so führt er in der theolog. Summa (1. 2. q. 95 a. 2.) aus, müssen aus den allgemeinen Grundsätzen des Naturgesetzes hergeleitet sein. Nun kann aber auf doppelte Weise etwas aus dem Naturgesetze hergeleitet werden: erstens durch einfache Schlussfolgerung, zweitens durch nähere Bestimmung dessen, was im Naturgesetz nur allgemein und unbestimmt enthalten ist. So ist es z. B. ein Naturgesetz, man solle Niemand Uebles zufügen. Daraus lässt sich durch Schlussfolgerung der Satz herleiten, man solle nicht tödten. Ebenso ist es ein Naturgesetz, dass man den Verbrecher bestrafe, aber welche Art von Strafe man über ihn verhängen solle, sagt das Naturgesetz nicht, dieses muss die zuständige Autorität näher bestimmen.

Das menschliche Gesetz oder das positive Recht im Sinne von Gesetz enthält nun sowohl Schlussfolgerungen aus dem Naturgesetz als nähere Bestimmungen desselben. Die Schlussfolgerungen aber gelten nicht bloss in Folge des menschlichen Gesetzes, sondern auch schon durch das Naturgesetz. Die näheren Bestimmungen des Naturgesetzes dagegen gelten erst in Folge des positiven Gesetzes, haben also von ihm alle ihre verpflichtende Kraft¹⁾.

Hier wird vom hl. Thomas ausdrücklich gelehrt, das positive menschliche Recht enthalte viele Schlussfolgerungen aus dem Naturgesetz, die nicht bloss in Folge des positiven Gesetzes, sondern schon auf Grund des Naturgesetzes verpflichten. Als Beispiel einer solchen auch vom menschlichen Gesetz vorgeschriebenen Schlussfolgerung aus dem Naturgesetz führt er das Gebot an: du sollst nicht tödten.

¹⁾ Summa th. 1. 2. q. 95 a. 2.: „Derivantur ergo quaedam a principiis communibus legis naturae per modum conclusionum, sicut hoc quod est

Da er nun andererseits ebenso ausdrücklich lehrt, a) das *jus gentium* gehöre zum positiven menschlichen Gesetz, b) es bestehe aber in nothwendigen Schlussfolgerungen aus dem Naturgesetz¹⁾ und gehöre somit auch zum Naturgesetz: so kann wohl kein Zweifel sein, dass er unter *jus gentium* eben jene positiven menschlichen Gesetze versteht, welche nothwendige Schlussfolgerungen aus dem Naturgesetz enthalten. Das *jus gentium* gehört also seinem unmittelbaren Princip nach, insofern es als allgemeingiltiges Gesetz der Völker aufgefasst wird, dem positiven menschlichen Recht an, seinem Inhalte nach aber gehört es zum Naturrecht (*justum naturale*). Deshalb kehren die Gebote das *jus gentium* bei allen nicht völlig verthierten Völkern wieder. Zu ihrem Entstehen ist nicht nöthig, dass die Völker zusammenkommen, um darüber Beschluss zu fassen. Die natürliche Vernunft zieht überall dieselben Schlussfolgerungen aus dem Naturgesetz, so weit kein Irrthum unterläuft, und in Folge davon werden die Gebote des *jus gentium* durch allgemeine Uebung überall zur Geltung kommen.

non esse occidendum ut conclusio quaedam derivari potest ab eo quod est nulli esse faciendum malum; quaedam vero per modum determinationis, sicut lex naturalis habet, quod ille qui peccat puniatur, sed quod tali poena vel tali puniatur, hoc est quaedam determinatio legis naturae. Utraque igitur inveniuntur in lege humana posita. Sed ea quae sunt primi modi continentur in lege humana non tanquam sint solum lege posita, sed habent etiam aliquid vigoris ex lege naturali (Man beachte, dass sich dieses auch auf das Gesetz non esse occidendum bezieht). Sed ea quae sunt secundi modi, ex sola lege humana vigorem habent.“ Man vergleiche hiermit *Summa th. 2. 2. q. 60. a. 5.*

¹⁾ Dass das *jus gentium* in nothwendigen Schlussfolgerungen aus dem Naturgesetz bestehe, lehrt der hl. Thomas in derselben Quästion (1. 2. q. 95, a. 4), der wir obige Stelle entnehmen. „Ad *jus gentium* pertinent ea, quae derivantur ex lege naturae sicut conclusiones ex principiis, ut justae emptiones, venditiones. sine quibus homines ad invicem convivere non possunt, quod est de lege naturae.“ — Dass ferner die Schlussfolgerungen aus dem Naturgesetz ebenfalls zum Naturgesetz gehören, lehrt er nicht nur an der oben angeführten Stelle aus dem Commentar zur Ethik des Aristoteles, sondern auch in der oben erwähnten Quästion (1. 2. q. 95 a. 2. ad 2^{um}). Auf den Einwurf: Ea quae derivantur a principiis communibus, sicut conclusiones, pertinent ad legem naturae — antwortet er: „Ratio illa procedit de his quae derivantur a lege naturae tanquam conclusiones.“ Somit gehört das *jus gentium* d. h. die conclusiones ex lege naturae zum Naturgesetz.

Man könnte hier noch fragen, gehört denn jede Schlussfolgerung aus dem Naturgesetz zum jus gentium? Diese Frage ist zu verneinen. So lange Jemand allein für sich eine Schlussfolgerung aus den obersten Grundsätzen des Naturrechtes zieht, haben wir noch kein jus gentium. Wenn also Jemand in Folge tieferer Einsicht manches als im Naturgesetz enthalten erkennen würde, was Andere nicht erkennen, so gehörten solche Schlussfolgerungen nicht zum jus gentium. Ebenso wenn wir Christen auf Grund übernatürlicher Belehrung manches als Forderung des Naturgesetzes anerkennen, was den nichtchristlichen Völkern zum grossen Theil unbekannt blieb, z. B. die völlige Unauflöslichkeit der Ehe, so gehören diese Forderungen nicht zum jus gentium, weil sie thatsächlich nicht zu allgemeiner Anerkennung gelangt sind. Sie sollten allgemein anerkannt sein, sind es aber nicht. Zum jus gentium wird eben eine Schlussfolgerung aus den obersten Rechtsprincipien nicht dadurch, dass Einer oder Einige sie ziehen, sondern dadurch, dass sie allgemein von nahezu allen oder wenigstens den meisten cultivirten Menschen oder Völkern gezogen und so durch allgemeine Uebung zum öffentlich anerkannten Rechtsgrundsatz oder zu einer allgemein angenommenen Rechtsinstitution wird.

Weil das jus gentium Forderungen der naturalis ratio oder des Naturgesetzes enthält, so wäre es absurd, eine Aufhebung desselben zu verlangen. Und selbst wenn die Menschen aufhören würden diese Forderung anzuerkennen, so würde damit bloss die rein menschliche Verpflichtung und die damit verbundene irdische Sanction aufhören, die Verpflichtung kraft des Naturgesetzes bliebe dennoch bestehen.

Was nun speciell die Eigenthumsfrage angeht, so leugnet der hl Thomas (Sum. 2. 2. q. 64. a. 2.) nicht, dass die Nothwendigkeit des Privateigenthums sich als Schlussfolgerung aus dem Naturgesetz ergebe und also im Sinne von justum zum Naturrecht in unserem heutigen Sinne gehöre. Im Gegentheil, er hatte ja vorher (q. 57. a. 3.) die proprietas possessionum (agri) zum justum naturale gerechnet, insofern dieses dem vernünftigen Menschen als solchen eigenthümlich sei. Und auch hier bei Behandlung der Eigenthumsfrage, behauptet er ausdrücklich, das Privateigenthum sei nothwendig (necessarium) zum friedlichen und gedeihlichen Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft. Wenn er trotzdem die

Eigenthumsinstitution zum jus positivum, humanum rechnet, so that er das in derselben Weise, wie er überhaupt das jus gentium zum positiven Recht zählt, da es ja nach seinem unmittelbaren Princip menschliches Gesetz ist, aber freilich ein menschliches Gesetz, das eine Schlussfolgerung aus dem Naturgesetz zum Inhalt hat.

Uebrigens lässt sich in Bezug auf die Eigenthumsinstitution noch ein besonderer Grund geltend machen, warum sie zum positiven menschlichen Recht gezählt werden kann. Das Naturgesetz befiehlt im Allgemeinen, dass es Privateigenthum gebe, weil dies, wie die Menschen nun einmal sind, nothwendig ist; deshalb gibt es auch Jedem an und für sich das Recht Eigenthum zu erwerben. Aber die Ausführung dieses allgemeinen Gesetzes, die Bestimmung, wie weit im Einzelnen Privateigenthum nothwendig sei und wie es erworben werden könne, ist durch das Naturgesetz nicht genügend bestimmt und hierin hat die menschliche Willkür und Gewohnheit einen weiten Spielraum. Damit hört aber die Eigenthumsinstitution nicht auf, nach ihrer Substanz auf naturrechtlicher Grundlage zu ruhen.